

Az.: 2 B 324/13
4 L 1304/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Prüfungsrechts, - Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung -
mündlich-praktischer Teil
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 18. Dezember 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Februar 2013 - 4 L 1304/12 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Instanzen auf jeweils 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Februar 2013 - 4 L 1304/12 - hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner durch einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, den Antragsteller vorläufig zur Wiederholungsprüfung im mündlichen-praktischen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zuzulassen. Den in der ersten Instanz gestellten Antrag, den Antragsgegner zu verpflichten, die mündliche Prüfungsleistung des Antragstellers im mündlich-praktischen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erneut zu bewerten, verfolgt der Antragsteller ausweislich des in der Beschwerdebegründung gestellten Antrags nicht mehr weiter.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, dass der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch auf die Vornahme einer Neubewertung seiner mündlichen Prüfungsleistung glaubhaft gemacht habe. Ein solcher Anspruch könne sich nur dann ergeben, wenn ein Fehler bei der Bewertung der Prüfungsleistung vorliege. Leide indes bereits das Prüfungsverfahren an Rechtsfehlern, auf denen das Prüfungsergebnis beruhen könne, bestehe kein Anspruch auf Neubewertung, sondern auf Neuerbringung der betroffenen Prüfungsleistung. Ein Teil der Rügen des Antragstellers beziehe sich nicht auf den Wertungsvorgang, sondern auf die

Gestaltung der Prüfung, so dass sie von vornherein nicht geeignet seien, einen Anspruch auf Neubewertung zu begründen. Hinsichtlich der vom Antragsteller gerügten Bewertungsfehler seiner Leistungen habe er die behaupteten Tatsachen unter Wertung und Gewichtung aller vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen nicht glaubhaft gemacht. Er stütze seine Rüge insbesondere auf die Behauptung, dass ihm das Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht am zweiten Prüfungstag im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung, sondern erst mit der später erfolgten Zustellung des Bescheides mitgeteilt worden sei. Hingegen habe der Prüfungsvorsitzende eidesstattlich versichert, die Noten seien durch eine gemeinsame Entscheidung der Prüfungskommission gebildet und allen Prüflingen, einschließlich des Antragstellers, im Anschluss an die interne Beratung der Prüfungskommission mündlich bekanntgegeben worden. Anschließend habe der Antragsteller von dem Angebot Gebrauch gemacht, sich das Zustandekommen des Ergebnisses näher erläutern zu lassen. Dabei habe der Antragsteller vorgetragen, dass dies bereits der dritte und letzte Prüfungsversuch für ihn gewesen sei. Die Kammer halte die Erklärung des Prüfungsvorsitzenden für glaubhaft. Zu dieser Einschätzung gelange sie insbesondere aufgrund der eidesstattlich versicherten Erklärung der Mitprüflinge, die übereinstimmend angeben würden, dass allen vier Prüflingen am Ende der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis eröffnet worden sei und sie damit die Erklärung des Prüfungsvorsitzenden bestätigen würden. Dabei habe die Kammer berücksichtigt, dass es sich bei den Schreiben offensichtlich um durch das LPA Sachsen vorformulierte Erklärungen handle. Jedoch habe die Kammer keine Anhaltspunkte, am Wahrheitsgehalt dieser Erklärungen zu zweifeln; insbesondere sei kein Motiv erkennbar, warum die Mitprüflinge ein für sie neutrales Geschehen in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt wahrheitswidrig behaupten sollten. Die Prüfungskommission habe auch gemeinsam über die Leistungen entschieden. Dies werde durch die von der gesamten Prüfungskommission im Rahmen des Überdenkensverfahrens abgegebene Stellungnahme vom 24. August 2012 bekräftigt. Ein Bewertungsfehler ergebe sich auch nicht aus der nachträglichen Änderung der Notenbezeichnung in der Prüfungsniederschrift, wonach die zunächst vermerkte Note „mangelhaft“ nachträglich durch die Notenbezeichnungen „nicht ausreichend“ ersetzt worden sei. Selbst wenn die Benotung vom LPA Sachsen geändert worden sei, folge daraus keine unzulässige Einflussnahme auf die inhaltliche Bewertung der Prüfungsleistung des Antragstellers. Denn das LPA Sachsen habe

insoweit erklärt, der Prüfungsvorsitzende habe die handschriftliche Änderung nach einem Hinweis durch das LPA Sachsen auf die irrtümliche Verwendung der Terminologie nach der früheren Fassung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (im Folgenden ÄAppO 1987) vorgenommen. Darin sei keine inhaltliche Änderung der Bewertung zu sehen. Gemäß § 13 Abs. 2 ÄAppO 1987 sei die Note 5 „mangelhaft“ für eine Leistung zu vergeben, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genüge. Gemäß § 13 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) in der Fassung vom 27. Juni 2002 (im Folgenden: ÄApprO 2002) entspreche die Notenbezeichnung für die Note 5 „nicht ausreichend“. Die Leistungsbeschreibung sei identisch mit der in § 13 Abs. 2 ÄAppO 1987 enthaltenen Fassung. Hinzu komme, dass sich eine nachträgliche inhaltliche Änderung der Bewertung auch deshalb ausschließen ließe, weil in der Prüfungsniederschrift vermerkt sei, dass der Antragsteller die mündlich-praktische Prüfung „nicht bestanden“ hat. Gemäß § 13 Abs. 2 ÄApprO 2002 sei für den Fall des Nichtbestehens ausschließlich die Note 5 „nicht ausreichend“ vorgesehen. Die Bewertung sei auch nachvollziehbar und nicht widersprüchlich begründet worden. Die Prüfungskommission habe die Begründung im unmittelbaren Anschluss an die Notenbekanntgabe nach § 15 Abs. 9 Satz 3 ÄApprO 2002 mündlich vorgenommen. Darüber hinaus finde sich eine Begründung in der Prüfungsniederschrift. Zudem ließen die im Rahmen des Überdenkungsverfahrens getroffenen ausführlichen Stellungnahmen der Mitglieder der Prüfungskommission erkennen, wie sie die erbrachten Leistungen des Antragstellers gewertet hätten. Es seien auch keine Begründungsfehler aufgrund der behaupteten erheblichen Widersprüche zwischen den Prüfungsunterlagen und den Stellungnahmen der Prüfer erkennbar.

Auch der Hilfsantrag sei unbegründet, denn der Antragsteller habe weder einen Anordnungsanspruch auf Neuerbringung der Prüfungsleistung glaubhaft gemacht, noch stehe ihm ein Anspruch auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu. Ein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung ergebe sich insbesondere nicht aus der Befangenheitsrüge des Antragstellers gegen den Prüfungsvorsitzenden. Denn diese Rüge sei nicht rechtzeitig erfolgt. Auch aus der Rüge des Antragstellers, der Prüfungsvorsitzende habe offensichtlich Einfluss darauf genommen, dass der Antragsteller seine Prüfung bei ihm habe ablegen müssen, sei nicht glaubhaft gemacht worden. Auch die Behauptung des Antragstellers, er sei ausschließlich durch den

Prüfungsvorsitzenden und nicht durch die gesamte Prüfungskommission befragt worden, führe nicht zu einem Anspruch auf Neuerbringung der Prüfungsleistungen, weil es auch hier an der Glaubhaftmachung fehle. Dies ergebe sich aus der eidesstattlichen Versicherung des Prüfungsvorsitzenden sowie aus der im Rahmen des Überdenkungsverfahrens abgegebenen gemeinsamen Erklärung der Prüfungskommission. Dem Antragsteller stehe auch kein Anspruch auf eine vorläufige Zulassung zur Wiederholung der Prüfung aus § 20 Abs.1 ÄApprO 2002 zu, weil er seine ihm zustehenden Prüfungsversuche ausgeschöpft habe. Insoweit wird auf den ergangenen Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2012 verwiesen.

- 3 2. Mit der Beschwerdebegründungsschrift vom 12. März 2013 beantragt der Antragsteller,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Antragsgegner zu verpflichten, ihn vorläufig zum mündlich-praktischen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zuzulassen und zuvor eine Entscheidung nach § 21 Abs. 1 ÄApprO zu treffen.

- 4 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts leide die Prüfungsentscheidung an Verfahrensfehlern. Nach § 15 Abs. 9 ÄApprO 2002 treffe die Prüfungskommission eine Mehrheitsentscheidung. Dass eine solche Mehrheitsentscheidung herbeigeführt worden sei, ergebe sich weder aus dem Prüfungsprotokoll noch aus der Stellungnahme der Prüfer im Rahmen des Überdenkungsverfahrens. Darüber hinaus schreibe § 15 Abs. 9 Satz 3 ÄApprO 2002 vor, dass dem Prüfling das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch zu begründen sei. Er habe geltend gemacht, dass beide Erfordernisse nicht erfüllt seien; das Verwaltungsgericht habe sich in dem angefochtenen Beschluss jedoch gar nicht mit seinen Argumenten auseinandergesetzt. Darüber hinaus habe das Verwaltungsgericht seinen Vorwurf, es sei ihm das Nichtbestehen der Prüfung nicht am 8. Juni 2012, sondern erst mit dem am 5. Juli 2012 zugestellten Bescheid mitgeteilt worden, als nicht glaubhaft gemacht angesehen. Die entsprechenden eidesstattlichen Versicherungen der Prüfer und der Mitprüflinge seien vorformulierte einheitliche Texte gewesen, in denen auf seinen Vortrag nicht eingegangen worden sei. Auch dies habe das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt. Zudem habe das Verwaltungsgericht sich auch nicht mit dem Widerspruch auseinandergesetzt, wonach der Prüfungsvorsitzende behauptet habe, das

LPA Sachsen habe auf dem Prüfungsprotokoll die Note „mangelhaft“ in „nicht ausreichend“ geändert, wohingegen sich aus der Stellungnahme des LPA Sachsen vom 7. September 2012 ergebe, dass der Prüfungsvorsitzende die Änderung selbst vorgenommen haben soll. Das Verwaltungsgericht habe die Glaubwürdigkeit der Äußerung der Prüfer ohne die Tatsache beurteilt, dass weitere Verstöße gegen das ordnungsgemäße Prüfungsverfahren durch ihn gerügt und durch die Stellungnahme eines Mitprüflings auch bestätigt worden seien. Außerdem bestünde ein weiterer Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung nach § 20 Abs. 1 ÄApprO 2002. Denn nach der Neufassung von § 20 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 ÄApprO 2002 könne jeder selbstständige Prüfungsteil zweimal wiederholt werden, mithin sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung. Da er die mündlich-praktische Prüfung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zum ersten Mal nicht bestanden habe, stehe ihm noch eine Wiederholungsmöglichkeit offen. Mit Schriftsatz vom 8. Mai 2013, 26. Juni 2013, 1. Juli 2013 und 21. Oktober 2013 werden weitere Gründe vorgetragen, weshalb die durchgeführte Prüfung fehlerhaft gewesen sei.

- 5 3. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, lassen nicht erkennen, dass das Verwaltungsgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem - in der Beschwerde nunmehr ausschließlich verfolgten - Ziel einer vorläufigen Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu Unrecht abgelehnt hat. Der Senat ist nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO auf die Prüfung der vom Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist dargelegten Gründe beschränkt (Senatsbeschl. v. 27. Oktober 2009, SächsVBl. 2010, 78, 79; Posser/Wolff, VwGO, 2. Aufl. 2014, § 146 Rn. 11 m. w. N.). Deshalb bleiben nach Fristablauf erstmals ausgeführte Beschwerdegründe unberücksichtigt; möglich ist ausschließlich, die innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist vorgetragenen schriftlichen Gründe später zu ergänzen und zu vertiefen.

- 6 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind. Wenn eine offene Erfolgsaussicht in der Hauptsache vorliegt, also ein Anspruch weder

hinreichend sicher gegeben noch ausgeschlossen ist, kann auf Grundlage einer Interessenabwägung entschieden werden, in die die unmittelbar berührten öffentlichen und privaten Interessen sowie die Folgen einer stattgebenden oder ablehnenden Entscheidung einzufließen haben (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rn. 137 m. w. N.).

- 7 a. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass kein Verfahrensfehler vorliegt.
- 8 Ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften nach Abgabe der Prüfungsleistung - also Mängel des Verfahrens der Bewertung - führt grundsätzlich nicht zu einer Wiederholung der Prüfung, sondern allenfalls zu einer Neubewertung der Prüfungsleistung. Eine neue Bewertung ist außerdem dann überflüssig, wenn der Verfahrensfehler das zutreffende Ergebnis nicht hat beeinflussen können (Senatsurt. v. 23. April 2013 - 2 A 525/11 -, juris Rn. 20; Niehues, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 509 m. w. N.).
- 9 Soweit der Antragsteller geltend macht, das Nichtbestehen der Prüfung sei ihm nicht im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mitgeteilt worden (§ 15 Abs. 9 Satz 2 ÄApprO 2002), führt dies nicht zu einem Anspruch auf eine weitere Wiederholungsprüfung. Denn selbst wenn die Prüfungskommission dem Antragsteller im Anschluss an die Prüfung das Ergebnis nicht mitgeteilt hätte, könnte ein solcher Verfahrensfehler das Ergebnis der Prüfung nicht beeinflussen, weil er nach Abschluss der Prüfung entstanden ist. Im Übrigen schließt sich der Senat der Würdigung des Verwaltungsgerichts auf Grundlage der eingeholten eidesstattlichen Versicherungen (BA S. 9) an, dass das Ergebnis dem Antragsteller im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt wurde. Allein die Tatsache, dass die eidesstattlichen Versicherungen durch eine andere Person vorformuliert wurden, lässt keinen Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit, die durch die Unterschrift der jeweiligen Person bestätigt worden ist, aufkommen.
- 10 Soweit der Antragsteller vorträgt, die Prüfung sei verfahrensfehlerhaft abgelaufen, weil die im Prüfungsprotokoll handschriftlich vermerkte Note „mangelhaft“ in „nicht ausreichend“ geändert worden sei, führt auch dies nicht zu einem Anspruch auf

Wiederholung der Prüfung. Denn auch ein solcher Verfahrensfehler könnte das Ergebnis der Prüfung nicht beeinflussen. Offenkundig ist sowohl die Note „mangelhaft“ als auch die Note „nicht ausreichend“ so zu verstehen, dass der Prüfungsteil nicht mit Erfolg absolviert worden ist. Auch insoweit schließt sich der Senat den Ausführungen des Verwaltungsgerichts an (BA S. 10). Eine spätere Berichtigung der Notenbezeichnung - gleich von wem sie vorgenommen wurde - ändert nichts daran, dass dieser Prüfungsteil nicht bestanden wurde.

- 11 Auch der Vortrag des Antragstellers, die Prüfungskommission habe keine Mehrheitsentscheidung (§ 15 Abs. 9 Satz 1 ÄApprO 2002) getroffen, sondern die Notenfestsetzung den jeweiligen Prüfern überlassen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Abgesehen davon, dass kein konkreter Anhaltspunkt für diese Behauptung ersichtlich ist, hat die Prüfungskommission spätestens in ihrer Überdenkentscheidung vom 24. August 2012 (S. 3) ausdrücklich ausgeführt, dass eine gemeinsame Entscheidung vorliegt.
- 12 b. Der Antragssteller hat schließlich keinen weiteren Wiederholungsanspruch auf Grundlage von § 20 Abs. 1 Satz 1, § 43 Abs. 7 ÄApprO 2002. Nach § 43 Abs. 7 ÄApprO 2002 können Studierende, die wie der Antragsteller ihr Studium vor der Änderung der Approbationsordnung begonnen haben, die einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung nur insgesamt zweimal wiederholen. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 ÄApprO 2002 können die einzelnen Teile des Ersten und des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung zweimal wiederholt werden. Gemäß § 29 und § 30 ÄApprO 2002 besteht der Zweite Abschnitt der Prüfung, an der der Antragsteller teilgenommen hat, aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil.
- 13 § 43 Abs. 7 ÄApprO 2002 bezweckt nach der Gesetzesbegründung nicht nur eine Begrenzung der Zahl der Wiederholungsprüfungen, sondern soll auch den von § 42, § 43 Abs. 1 ÄApprO 2002 erfassten Studierenden keine über § 20 Abs. 1 Satz 1 ÄAppO 1987 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eröffnen (OVG NW, Beschl. v. 15. Februar 2012 - 14 A 949/10 – juris, Rn. 12 f.). Damit soll letztlich dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung getragen werden; durch den Wechsel des anzuwendenden Rechts sollen die zu diesem Zeitpunkt Studierenden nicht besser gestellt werden (BR-Drs. 1040/97 S. 108; vgl. auch OVG NW a. a. O. Rn. 13). Nach §

20 ÄAppO 1987 ist indes die Wiederholungsmöglichkeit auf die einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung und nicht darüber hinaus auf die Teile dieser Abschnitte bezogen. Daraus folgt, dass mit jedem nicht bestandenen Abschnitt der Ärztlichen Prüfung auf Grundlage der ÄAppO 1987 auch die Wiederholungsmöglichkeit für solche Prüfungsteile entfällt, zu denen der Kandidat aufgrund des Nichtbestehens der schriftlichen Prüfung (§ 28 Abs. 1 ÄAppO 1987) erst gar nicht zugelassen wurde. Da sowohl die erstmalige Prüfung (Frühjahr 2000) als auch die erste Wiederholungsprüfung (Herbst 2000) während der Geltung der ÄAppO 1987 erfolgte, hat der Antragsteller ausschließlich einen Wiederholungsversuch für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und eben auch für die von diesem umfassten beiden Teile gehabt.

- 14 c. Da kein Anspruch auf eine Wiederholung des mündlich-praktischen Teils der Ärztlichen Prüfung besteht, ist für eine Entscheidung nach § 21 Abs. 1 ÄApprO 2002 kein Raum.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Festsetzung des Streitwerts und die Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nummer 36.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, Anh § 164). Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. nur Beschl. v. 17. Juli 2013 - 2 B 310/13 – juris, Rn. 22 m. w. N.) ist der im Hauptsacheverfahren angemessene Wert zu halbieren, weil der Antragsteller die Durchführung der Prüfung mit vorläufigem Charakter begehrt.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

Ausgefertigt:

Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle